

Vereinssatzung

(Fassung wurde auf der ao. Mitgliederversammlung am 09.12.2025 verabschiedet)

Präambel

Der Verein “Weserwirtschaftsforum e.V.” ist aus dem Wunsch entstanden, einen Ort zu schaffen, an dem Organisationen, Institutionen und Menschen füreinander einstehen, voneinander lernen und miteinander wachsen können. Wir glauben daran, dass eine freie und demokratische Gesellschaft dort lebendig wird, wo Menschen sich begegnen, einander zuhören und Verantwortung füreinander übernehmen.

Wir glauben an eine Gemeinschaft, in der jeder Mensch – unabhängig von Herkunft, Alter oder Geschlecht – die gleichen Chancen erhält, sein Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu gestalten. Von einer Gesellschaft, in der Vielfalt verbindet; in der das Miteinander stärker ist als jede Grenze und in der Respekt, Mitgefühl und Offenheit den Weg weisen.

Aus dieser Haltung heraus engagieren wir uns für Begegnungen zwischen Generationen, Kulturen und Lebenswelten. Wir schaffen Räume, in denen Menschen einander verstehen, Mut fassen und die Erfahrungen des anderen zur eigenen Bereicherung werden dürfen. Wir möchten Brücken bauen: zwischen Jung und Alt, zwischen neuen und vertrauten Lebensrealitäten, zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und jedem Einzelnen, der sich einbringen möchte.

Das Weserwirtschaftsforum ist ein freiwilliger Zusammenschluss all jener, die mit Herz, Haltung und Verantwortung ein gutes Miteinander gestalten wollen. Wir handeln unabhängig und parteipolitisch neutral – getragen von der Überzeugung, dass freiheitliche und demokratische Werte nur dann stark bleiben, wenn wir gemeinsam leben.

In dieser Verbundenheit setzen wir uns dafür ein, gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken, soziale Verantwortung zu fördern und Menschen in ihrer Fähigkeit zu unterstützen, sich aktiv und selbstbewusst beim Weserwirtschaftsforum e.V. einzubringen.

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Weserwirtschaftsforum e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hameln und ist im Vereinsregister Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Auslagen. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung:

- a) der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
- b) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
- c) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Nr. 18),
- d) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO).

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Organisation von Informationsveranstaltungen, Workshops und Seminare und von generationsübergreifenden Projekten, interkulturelle Workshops; Veranstaltungen und Vorträge, die kulturelle Vielfalt sichtbar machen und den Dialog fördern, Workshops zu Themen wie Demokratie und Menschenrechte; Veranstaltungen zu den Themen Gleichberechtigung und Chancengerechtigkeit; Projekte und Diskussionsforen zur bürgerschaftlicher Beteiligung; Durchführung und

- Informationsveranstaltungen zu demokratischen Prozesse; Workshops zu Medienkompetenz, Wahlen und Grundrechten; Projekte zur Stärkung von Zivilcourage und gesellschaftlichem Engagement;
- b) Öffentlichkeitsarbeit, um seine Ziele und Aktivitäten bekannt zu machen und seine Themen sichtbar zu machen;
 - c) die Entwicklung, Planung und Umsetzung von Projekten, Programmen, und Kampagnen die dem Vereinszweck dienen;
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen, Einrichtungen und öffentlichen Stellen;
 - e) durch die Erstellung, Sammlung und Verbreitung von Informationsmaterialien, Publikationen, digitale Inhalte und Medien, die den Vereinszweck fördern;
 - f) durch die Planung und Veranstaltung von Treffen, Tagungen, Konferenzen, kulturelle Angebote, Dialog- und Austauschformate;
 - g) die Motivation und Unterstützung seiner Mitglieder beim ehrenamtlichen Engagement und Mitwirkung;
 - h) die Beschaffung finanzieller Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse oder andere Zuwendungen zur Umsetzung seiner Aufgaben, Vereinszwecke und Vereinsziele;
 - i) regelmäßige Evaluation und Prüfung der Wirksamkeit seiner Maßnahmen und kontinuierliche Entwicklung seiner Angebote.

(4) Der Verein ist politisch neutral und konfessionell unabhängig.

(5) Bei Auflösung des Vereins nach § 14 dieser Satzung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für ideelle Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

(6) Der Verein kann seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO verwirklichen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 – Zugelassene Mitglieder

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen und Personengesellschaften bevorzugt mit Hauptsitz in der Weserregion und Deutschland werden, sowie die die Vereinssatzung unterzeichnet haben und sich dem Vereinszweck verschreiben.

§ 4 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. In der Regel entscheidet der Vorstand über die Mitgliedsaufnahme positiv. Eine mögliche Ablehnung vom Vorstand bedarf keiner Begründung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt (a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären ist; (b) durch Ausschluss: Dieser ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen trotz Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist oder den Interessen und Zielen des Vereins grob zuwidergehandelt hat; (c) durch Austritt mit sofortiger Wirkung, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Vorstand zu erklären; (d) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit (e) bei natürlichen Personen durch deren Tod.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen bei der Mitgliederversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(4) Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr zu erbringen.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mittel, die der Verein zur Finanzierung seiner Aktivitäten benötigt, werden vor allem durch Beiträge seiner Mitglieder aufgebracht. (2) Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge, deren Fälligkeit und die weiteren damit im Zusammenhang stehenden Fragen, regelt die Beitragsordnung. Eine freiwillige Mehrleistung einzelner Mitglieder ist möglich.

III. Organe

§ 6 – Die Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium. (2) Die Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Ausnahmen sind möglich, darüber kann der Vorstand entscheiden.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die grundlegende Ausrichtung des Vereins und seine Aktivitäten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - (a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - (b) die Festsetzung der Beiträge;
 - (c) die Genehmigung der Jahresabrechnung;
 - (d) die Entlastung von Vorstand;
 - (e) Satzungsänderungen;
 - (f) Änderungen der Beitragsordnung;
 - (g) die Auflösung des Vereins;
 - (h) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds.

§ 8 – Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einberufung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Mit der Einberufung legt der Vorstand nach seinem Ermessen fest, ob die Mitgliederversammlung als physische Zusammenkunft (sog. Präsenzveranstaltung), an der nicht physisch anwesende Mitglieder unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (bspw. Telefon- oder Videokonferenz oder durch audiovisuelle Übertragung) teilnehmen können, oder ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel abgehalten wird. Bei Einsatz technischer Kommunikationsmittel sind den Mitgliedern eine Woche vor der Versammlung per E-Mail die entsprechenden Zugangsdaten mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Angabe einer Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den

Antrag entscheidet der Vorstand. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Bei den Mitgliederversammlungen verfügt jedes Mitglied des Vereins über eine Stimme. Eine Vertretung bei der Mitgliederversammlung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gegenüber dem Vorstand zulässig. Mitglieder können ihre Stimme auch ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder durch vom Vorstand bestimmte elektronische und digitale Wahlformen gegenüber dem Vorstand abgeben. Die Stimmabgabe muss bis zum Schluss der Mitgliederversammlung per E-Mail oder postalisch eingehen.

(7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder auf andere Weise teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Sollte die Auflösung des Vereins beschlossen werden, ist die Mitgliederversammlung insoweit nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder (physisch, digital oder virtuell) bei der Beschlussfassung über die Auflösung anwesend oder vertreten sind.

(9) Die Teilnahme von Personen, welche weder Organ eines Mitglieds noch von einem solchen bevollmächtigt sind, kann durch den Versammlungsleiter, durch die Versammlungsleiterin zugelassen werden.

(10) Alle Beschlüsse erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung oder eine Auflösung des Vereins erfordern eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist in der Regel die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der gefassten Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse Protokolle anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind bei Bedarf den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

(12) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichen und digitalen Weg fassen (analoger und digitaler Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb der durch den Vorstand bestimmten Frist schriftlich abgegeben hat.

§ 9 – Kuratorium

(1) Das Kuratorium ist unabhängig. Die Mitgliederinnen und Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Die oberste Pflicht des Kuratoriums besteht darin, die Interessen der Vereinsorganisation durch Entscheidungen in ihrem Namen zu schützen. Sie berät und unterstützt alle Organe des Vereins bei der Weiterentwicklung der Strategie und der Umsetzung seiner Aufgaben. Dies realisiert sich zum Beispiel in der Ausarbeitung von Aktionen, Gesprächen, Tagungen oder von Programmatiken.

(2) Das Kuratorium ist bestrebt, eine erstklassige Vereins- und Forumsführung zu schaffen, bei der geistgegenwärtige Werte ebenso wichtig sind wie ethische Regeln. Legitimität, Verantwortung, Transparenz und konzertiertes Handeln sind die Leitprinzipien des Kuratoriums.

(3) Der Gründer lädt in der Regel im Einvernehmen mit den Vorstandsmitgliedern die Mitgliederinnen und Mitglieder für das Kuratorium ein. Im Kuratorium können auch solche natürlichen Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vereins oder eines Mitgliedsorgans sind. Das Kuratorium soll vornehmlich aus öffentlichen Persönlichkeiten und Entscheidern aus Politik, Gesellschaft und Wirtschaft, vornehmlich aus der Weserregion, des Landes Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschland bestehen und geleitet werden.

§ 10 – Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens 13 (dreizehn) Vorstandsmitgliedern. Mitglieder des Vorstands können natürliche und juristische Personen sein. In den Vorstand können auch solche natürlichen Personen gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins oder eines Mitgliedsorgans sind. Der Vorstand kann einen Beirat einberufen. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird vom Vorstand bestimmt. Im Beirat können natürliche Personen, die nicht Mitglied des Vereins oder eines Mitgliedsorgans sind, berufen werden.

(2) Der Vorstand bestimmt in der Regel aus seiner Mitte einen männlichen Vorsitzenden und eine weibliche Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende sowie einen Finanzvorstand (Schatzmeister/in). Der Vorstand kann aus seinem Kreis eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer wählen. Sie kann jedoch auch eine Person zum Geschäftsführer oder Geschäftsführerin berufen, die nicht Mitglied im Vorstand ist.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Jedes

Mitglied des Vorstandes ist im Außenverhältnis berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Im Innenverhältnis dürfen andere Vorstandsmitglieder als der/die Vorsitzende von ihrer alleinigen Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorstandsvorsitzende oder die Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Regel von der Mitgliederversammlung durch Beschluss auf die Dauer von acht Jahren gewählt; diese bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wahl ist geheim vorzunehmen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung einstimmig mit einer anderen Form des Wahlganges einverstanden ist.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so bleibt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschlussfähig. Die Bestellung eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ist zulässig.

(6) Der Vorstand stellt einen Haushalts- und Geschäftsplan für jedes Geschäftsjahr auf, das konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Vereinszwecks gem. § 2 dieser Satzung festlegt. Dieser Haushalts- und Geschäftsplan bedarf eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 11 – Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Mitglieder des Vorstands werden zu den Sitzungen des Vorstands durch die/den Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form, per E-Mail, per digitalem Umlaufverfahren, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter geleitet. Die Leitung durch die Stellvertreter/innen erfolgt im Rotationsverfahren. Die Leitung bestimmt die Reihenfolge der zu beratenden Gegenstände und Abstimmungen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen oder sich schriftlich äußern. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt oder sich schriftlich äußert. Jedes Vorstandsmitglied hat bei den Sitzungen eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein gestellter Antrag als angenommen. Eine digitale Abstimmung ist zulässig.

(4) Jedes Vorstandsmitglied kann seine Stimme bei der Fassung von Beschlüssen sowohl persönlich als auch durch Brief oder vergleichbare sichere elektronische und digitale Formen abgeben.

(5) Beschlüsse des Vorstands sind unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, der Namen der Teilnehmer, der gefassten Beschlüsse und der Abstimmungsergebnisse zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Eine Abschrift kann bei Bedarf jedem Mitglied des Vorstands übersendet werden.

(6) Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse des Vorstands auch unter Einsatz technischer und digitaler Kommunikationsmittel (bspw. Telefon- oder Videokonferenz oder durch audiovisuelle Übertragung) oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Beschlussvorschlag muss den Vorstandsmitgliedern zuvor schriftlich oder in elektronischer und digitaler Form (auch E-Mail) zugehen. Im schriftlichen Umlaufverfahren gilt die Schriftform auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer und/oder digitaler Form als gewahrt. Der Beschlussvorschlag muss den Vorstandsmitgliedern zuvor schriftlich oder in elektronischer und/oder digitaler Form (auch E-Mail) zugehen.

§ 12 – Besondere Vertreter

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins wird eine Geschäftsführung eingerichtet, die aus einer oder mehreren natürlichen Personen besteht. Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsvollmacht i.S.d. § 30 BGB. Das Aufgabengebiet der Geschäftsführung umfasst die Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentanz gegenüber anderen Organisationen und Unternehmen sowie die Führung aller im Zusammenhang mit der Geschäftsstelle stehenden Geschäfte. Hierunter fallen insbesondere auch Finanzgeschäfte sowie Personalentscheidungen.

(2) Für die Bestellung, die Abberufung und den Abschluss der Anstellungsverträge von Geschäftsführer/innen ist der Vorstand zuständig. Er bestimmt die Bezüge und sonstigen Vertragsbedingungen. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, kann der Vorstand einer oder mehreren Personen Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Im Innenverhältnis kann der Vorstand die Geschäftsführungsbefugnis eines Mitglieds der Geschäftsführung dahingehend einschränken, dass diese nur besteht, wenn und solange ein anderes Mitglied der Geschäftsführung an der Ausübung seines/ihres Amts verhindert ist.

(3) Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte in der Regel und formal nach den Weisungen des Vorstandes. Die Geschäftsführung ist in der Regel dem Vorstand einander verantwortlich.

§ 13 – Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Kostenbeiträge

- (1) Der Verein finanziert die regelmäßigen Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen. Näheres dazu regelt die Beitragsordnung.
- (2) Für spezifische Angebote, die über das Basisangebot für Unterzeichnerorganisationen hinausgehen, können Kostenbeiträge verlangt werden. Sollten diese zu einem Überschuss führen, darf dieser nur im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt werden. Eine Auszahlung an Vereinsmitglieder und Mitgliedsorganisationen ist ausgeschlossen.
- (3) Der Verein ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und verfügt über die Berechtigung, selbst Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 10b EStG auszustellen.

§ 14 – Auflösung, Liquidatoren und Verbleib des Vermögens

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, der einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf. Die Mitgliederversammlung bestellt und benennt im Umstand der Auflösung des Vereins die Liquidatoren durch Beschluss. Möge die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließen, so ist der/die Vorsitzende des Vorstands Liquidator. (2) Den Antrag auf Auflösung können der Vorstand oder eine einfache Mehrheit der Mitglieder stellen. Sie können zu diesem Zweck auch die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- (2) Das nach dem Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vermögen ist bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stadt Hameln als juristische Person des öffentlichen Rechts zu übergeben, zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Die Entscheidung über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts wirksam werden, soweit sie das Vereinsvermögen betreffen.